

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (1|3)

Stand: April 2022

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns als Käuferin geschlossenen Verträge. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung frei widerruflich. Ist in unserer Bestellung ein Preis oder eine Lieferzeit nicht angegeben und setzt der Lieferant sie in seiner Auftragsbestätigung ein oder nimmt der Lieferant sonstige Änderungen und Ergänzungen vor, so kommt eine bindende Vereinbarung nur zustande, wenn wir die Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung annehmen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der in der Bestellung bzw. in unserer Bestätigung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 2.2 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich Preise inklusive Zoll, Gebühren, Verpackung, Versicherung und Transport. Hinzu kommt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.3 Wir bezahlen Rechnungen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank.
- 2.4 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

3. Liefertermine

- 3.1 Der Lieferzeitpunkt richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind stets bindend. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Eingangs unserer Bestellung.
- 3.2 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin ganz oder teilweise nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5% des vereinbarten Auftragswertes, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, jeweils bezogen auf die verspätet gelieferte Ware, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt, insbesondere bleibt uns die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugssschadens vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugssschaden angerechnet.
- 3.4 Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns, ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (2|3)

4. Versand, Gefahrübergang

- 4.1** Alle Lieferungen an uns erfolgen, ohne abweichende Vereinbarung, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei Haus. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Für Mehrkosten und andere Nachteile kommt der Lieferant auf.
- 4.2** Lieferort ist die von uns im Einzelfall in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Ablieferung und Übergabe der Ware am Lieferort auf uns über.
- 4.3** Können wir eine Lieferung infolge von bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe oder infolge höherer Gewalt) nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir werden den Lieferanten unverzüglich unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

5. Gewährleistung/Produkthaftung

- 5.1** Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.2** Der Lieferant leistet insbesondere Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand fehlerfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie dem neuesten Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE) entspricht.
- 5.2** Mängel, die im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen zu Tage treten, sind rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 12 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte und offensichtliche Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 5.3** Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Bei Bauleistungen und Sachen, die entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung in Bauwerke eingebaut wurden und dort Baumängel verursacht haben, beträgt die Frist 5 Jahre. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.
- 5.4** Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen während der Nacherfüllung gehemmt.
- 5.5** Unabhängig von den vertraglichen Gewährleistungsansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehler der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.
- 5.6** Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, als er im Außenverhältnis selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- 5.7** Der Lieferant ist verpflichtet, das Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

6. Sonstige Pflichten des Lieferanten

- 6.1** Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 6.2** Auf Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen sowie in jeglicher Korrespondenz müssen stets unsere Auftragsnummern und Bestellzeichen vollständig angegeben sein.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (3|3)

7. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 7.1** Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird durch unseren Sitz bestimmt. Wir sind daneben berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 7.2** Erfüllungsort ist unser Sitz.
- 7.3** Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).